Änderungssatzung zur Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn

Aufgrund der §§ 5, 51 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. I S. 90,93) i. V. m. §§ 67 bis 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung am 25.04.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung über Wochen- und Jahrmärkte (Marktordnung), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.03.2018 beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt II

Wochenmarkt

§ 11 Marktort und Marktzeit

In Abs. 1 wird nach "auf dem Kornmarkt und auf dem Holzmarkt" eingefügt: sowie in der Hauptstraße, im Bereich der Hausnummern 83-93 und 74-82,

Artikel 2

Abschnitt III

Jahrmärkte (Kram- und Viehmärkte)

§ 14 Marktort und Marktzeit

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Tage für die Abhaltung der Jahrmärkte bzw. Krammärkte werden für jedes Kalenderjahr vom Magistrat festgesetzt und, wie in der Hauptsatzung der Stadt Herborn festgelegt, bekannt gemacht.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 26.04.2024

Magistrat der Stadt Herborn

Katja Gronau Bürgermeisterin